



**Pet 4-20-07-49123**

Straftaten gegen das Leben  
und gegen die körperliche  
Unversehrtheit

### **Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird im Kern die Schaffung eines Straftatbestandes gefordert, der die sogenannte induzierte Eltern-Kind-Entfremdung unter Strafe stellt.

Zur Begründung der Petition wird unter Bezugnahme auf einen konkreten Einzelfall im Wesentlichen vorgetragen, dass die induzierte Eltern-Kind-Entfremdung eine Form schwerer psychischer Kindesmisshandlung darstelle und der Gesetzgeber daher entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen schaffen müsse. Zur Unterstützung dieser Forderung wird auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 29.10.2019 - Aktenzeichen 23641/171) hingewiesen.

Der Gesetzgeber toleriere ungeachtet des bereits bestehenden Straftatbestandes der Misshandlung Schutzbefohlener nach § 225 des Strafgesetzbuchs (StGB) und der allgemeinen Vorschriften des StGB zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens eine schwere psychische Kindesmisshandlung, ohne diese durch einen entsprechenden Rechtsrahmen adäquat zu erfassen, zu messen und zu ahnden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 4-20-07-49123

Der Ausschuss stellt fest, dass die Entfremdung des Kindes von einem Elternteil ohne sachlichen Grund (ein solcher könnte etwa bei einer Kindeswohlgefährdung gegeben sein) und die damit einhergehende Verneinung einer zentralen Bindungsperson eine allgemein anerkannte, nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Kindeswohls und der grundrechtlich geschützten Elternrechte darstellt (Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 22. August 2022 - Aktenzeichen 6 WF 112/22, Randnummer 9, juris). Eine strafrechtliche Sanktionierung, wie sie mit der Eingabe begehrt wird, birgt nach Überzeugung des Ausschusses jedoch das Risiko der bloßen Verlagerung familiärer Streitigkeiten in ein Rechtsgebiet, das - anders als das Familienrecht - eine Wiederherstellung des Rechtsfriedens in erster Linie durch Sanktionen vorsieht. Seiner Einschätzung nach würden solche Sanktionen den Eltern-Kind-Konflikt in der Regel eher noch verschärfen, was zu Lasten des betroffenen Kindes ginge.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass das Familienrecht vielfältige Mittel und Instrumente bereithält, um einer induzierten Eltern-Kind-Entfremdung vorzubeugen, und dabei die erforderliche Einzelfallbetrachtung im komplexen Eltern-Kind-System berücksichtigt.

Bereits § 1626 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) stellt heraus: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.“ Um dies abzusichern, besteht nach § 1684 BGB ein großes Handlungsspektrum, um eine dem Wohl des Kindes sowie den Elterninteressen entsprechende, ausgewogene Umgangsregelung zu gestalten und dabei auch mögliche Abwehrhaltungen eines Elternteils ohne sachlichen Grund (Kindeswohlgefährdung) zu durchbrechen. Hierzu zählen vor allem die Einrichtung des durch Dritte begleiteten Umgangs oder auch der Entzug dieses Teils der elterlichen Sorge und Übertragung auf einen Umgangspfleger, der sodann vollstreckungsfähige Befugnisse hat, den Umgang mit dem anderen Elternteil durchzusetzen.

Dem besonderen Bedürfnis nach zeitnahen Regelungen wird dadurch Rechnung getragen, dass Umgangsverfahren dem Vorrangs- und Beschleunigungsgebot nach § 155 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unterliegen, sodass ein erster Erörterungstermin spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll. Bei besonderer Dringlichkeit ist darüber hinaus ein Eilverfahren zum Erlass einer einstweiligen Maßnahme, also beispielsweise die einstweilige Anordnung einer Umgangsregelung, möglich.



noch Pet 4-20-07-49123

Der Ausschuss betont, dass sich das familiengerichtliche Verfahren zudem durch eine besondere Berücksichtigung des Kindes und seiner Bedürfnisse auszeichnet. So ist eine persönliche Anhörung nach § 159 FamFG vorgesehen, die im Übrigen kindgerecht ausgestaltet werden soll. Auch wird dem betroffenen Kind in Umgangsverfahren in der Regel ein Verfahrensbeistand nach § 158 FamFG zur Seite gestellt, um gerade seine Interessen unabhängig von denen der Eltern zu ermitteln und in das Verfahren einzubringen. Zudem ist das Gericht nach § 156 Absatz 1 FamFG angehalten, in jeder Phase des Verfahrens auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken, was eine nachhaltigere Befriedung des Konflikts bewirken kann. Auch die gerichtliche Anordnung der Teilnahme der Eltern getrennt oder gemeinsam an Beratungsgesprächen ist möglich.

Des Weiteren können gerichtliche Umgangsregelungen, die von einem Elternteil nicht umgesetzt werden, auch durch die gerichtliche Festsetzung von Ordnungsgeld und -haft vollstreckt werden.

In diesem Zusammenhang merkt der Ausschuss an, dass sowohl Familienrichtern als auch weiteren Beteiligten wie Verfahrensbeiständen sowie Jugendamtsmitarbeitern regelmäßig Fortbildungsangebote unterbreitet werden, die sie bei der fachgerechten Einschätzung und Bearbeitung von Familienkonflikten mit dem Risiko induzierter Eltern-Kind-Entfremdung fachlich schulen und unterstützen. Insbesondere hat der Gesetzgeber mit Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt vom 16. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1810) konkrete Qualifikationsanforderungen für Familienrichter sowie Eignungsvoraussetzungen für Verfahrensbeistände in Kindschaftssachen verbindlich geregelt.

So müssen Familienrichter nunmehr bereits mit der Übertragung eines familienrechtlichen Dezernats neben den einschlägigen Rechtskenntnissen über belegbare Grundkenntnisse auf den Gebieten der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen oder diese alsbald erwerben (§ 23b Absatz 3 Satz 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Auch Verfahrensbeistände müssen über nachweisbare Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie über Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügen und sich mindestens alle zwei Jahre fortbilden (§ 158a Absatz 1 FamFG). Ebenso sorgen qualifizierte und in diesen Konfliktbereichen spezialisierte Sachverständige für weitere Unterstützung der Familiengerichte sowie der beteiligten Eltern und Kinder. Nach Dafürhalten des Ausschusses ist die



noch Pet 4-20-07-49123

Sensibilität von Familienrichter sowie der Gutachterschaft für die Entfremdungsproblematik daher sehr hoch und schlägt sich in der Sachverhaltsaufklärung sowie in dem Umgang mit Entscheidungsspielräumen nieder.

Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass die Koalitionsparteien der 20. Wahlperiode in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart haben, für eine kindersensible Justiz zu sorgen und in familiengerichtlichen Verfahren den Kinderschutz und die Mündlichkeit der Verhandlungen zu stärken, was der Ausschuss begrüßt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten steht nach Ansicht des Petitionsausschusses im speziell für die besondere Konfliktsituation und -dynamik im Eltern-Kind-Gefüge entwickelten Familienrecht eine hinreichend große Bandbreite an Steuerungsinstrumenten zur Verfügung, um dem Risiko einer induzierten Eltern-Kind-Entfremdung aktiv und nachhaltig zu begegnen. Der Einführung eines weiteren Straftatbestandes, der eine indizierte Kind-Eltern-Entfremdung erfasst, bedarf es seiner Auffassung daher nicht.

Aus diesem Grund vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.